



Werder Fanclub Abfahrt Arsten e. V.

## **Satzung Werder Fanclub Abfahrt Arsten e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: „Werder Fanclub Abfahrt Arsten“ und hat seinen Sitz in 49413 Dinklage. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

### **§ 3 Vereinszweck**

Der Verein dient der Förderung und der Erhaltung der Fankultur in Dinklage, insbesondere durch Unterstützung des SV „Werder“ von 1899 e.V. in Bremen.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zur Verwirklichung des Satzungszweckes unternimmt der Fanclub verschiedene Veranstaltungen: Fahrten zu Spielen der Fußball-Bundesliga, Ferienaktionen, Veranstaltung eines Fußballturnieres, Ausflüge und ähnliche Unternehmungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Ein Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung, die spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Fanclubs verstößt.

### **§ 5 Beiträge**

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Abbuchung der Beiträge vom Konto des jeweiligen Mitglieds erfolgt jeweils zum Beginn des Geschäftsjahres.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Schriftführer

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Bei groben Verstößen gegen die Interessen des Fanclubs kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl eines Vorstandes einberufen werden.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied kann Verpflichtungen für den Fanclub nur mit Beschränkung auf das Fanclubvermögen eingehen. Seine Vollmacht ist im Innenverhältnis begrenzt, im Außenverhältnis allerdings unbeschränkt.

## **§ 7 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beruft alle 6 Wochen eine Vorstandssitzung ein. Bei Bedarf kann dieser Zeitraum erweitert bzw. verringert werden. Der nächste Termin wird grundsätzlich gegen Ende der vorangegangenen Sitzung festgelegt.

Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Der Vorstand beruft zweimal im Jahr eine Mitgliederversammlung ein und zwar jeweils vor Beginn der Hinrunde der Fußball-Bundesliga und einmal vor Beginn der Rückrunde der Fußball-Bundesliga.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet, ersatzweise vom 2. Vorsitzenden.

Der Vorstand wird den Termin der Mitgliederversammlungen auf der offiziellen Homepage des Vereins ([www.abfahrt-arsten.de](http://www.abfahrt-arsten.de)) mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor der Versammlung bekannt geben.

Zusätzlich, ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der Berufung der Mitgliederversammlung, erfolgt eine Unterrichtung per E-Mail an die Mitglieder, deren entsprechende Adressen bekannt sind.

### **§ 9 Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer, die die Kasse prüfen und auf der nächsten Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu errichten und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins sind die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Das Restvermögen ist für den Sportverein Werder von 1899 e.V., Bremen, bestimmt.